

Hebammenreformgesetz (HebRefG)

Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung

Referentenentwurf: 20.03.2019

Kabinett: 15.05.2019

Bundestag, 1. Lesung: 06.06.2019

Bundesrat, 1. Durchgang: 28.06.2019

Bundestag, 2./3. Lesung: 26.09.2019

Bundesrat, 2. Durchgang: 08.11.2019

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Referentenentwurf: 26.08.2019

Bundesrat: 20.12.2019

Inkrafttreten: 01.01.2020

A. Problem und Ziel

Hebammen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit sowie von Neugeborenen und Säuglingen. Die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Hebammenversorgung ist insofern ein wichtiges Anliegen. Ziel ist deshalb, den Hebammenberuf zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und die Qualität der Ausbildung zu verbessern.

Dem wird mit dem Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz) Rechnung getragen, das die wesentlichen und grundlegenden Rahmenvorgaben zur Umsetzung dieses Ziels enthält. Zur Ausfüllung des Rahmens bedarf es – wie bei allen bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen üblich – weiterer Detailregelungen, insbesondere zur Struktur und zum Inhalt des Studiums sowie zur staatlichen Prüfung. Die Verordnung ergänzt das Hebammengesetz entsprechend. Sie zielt mit ihren Regelungsbestandteilen darauf ab, eine zukunftsgerechte, attraktive und qualitativ hochwertige Hebammenausbildung zu schaffen.

Die Verordnung dient außerdem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18) hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Ausbildung von Hebammen.

B. Lösung

Die Verordnung regelt die inhaltliche Ausgestaltung des dualen Studiums für Hebammen als neue Ausbildungsform für Heilberufe.

Es werden die Ziele und Inhalte des Studiums konkretisiert sowie ein Kompetenzkatalog für die staatliche Prüfung zur „Hebamme“ geregelt. Weiterhin sind Einzelheiten zur Ausgestaltung des berufspraktischen Teils des Studiums enthalten, insbesondere zu Einsatzorten und Umfang der Praxiseinsätze. Außerdem werden die Qualifikationen der praxisanleitenden Personen für die Hebammen erstmals bundesrechtlich festgeschrieben.

Die staatliche Prüfung für Hebammen gliedert sich wie bisher in einen schriftlichen, einen

mündlichen und einen praktischen Teil. Alle Prüfungsteile werden als Modulprüfung ausgestaltet.
Für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden konkrete Regelungen getroffen.
Übergangsvorschriften für die fachschulischen Ausbildungen und Ausbildungen in Form von Modellvorhaben sowie Näheres zum Übergangszeitraum für die Qualifikation der Praxisanleitung werden ebenfalls normiert.